

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Zulässige Höchstarbeitszeit nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und der Hamburgischen Mutterschutzverordnung (HmbMuSchVO).

Bei der Beschäftigung werdender/stillender Mütter gelten spezielle Rechtsvorschriften, über die die Behörde für Schule und Berufsbildung aus gegebener Veranlassung informiert.

Die Rechtsvorschriften stellen konkrete Forderungen an die Arbeitsbedingungen und verfügen Beschäftigungsverbote (oder Versetzungen in andere Arbeitsbereiche), wenn Risiken für die Gesundheit nicht ausgeschlossen sind. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden mit körperlich schwerer Arbeit, Akkord- und Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Arbeiten mit Unfallgefahren.

Nach den Bestimmungen des Mutterschutzrechts ist für werdende Mütter eine Höchstarbeitszeit von:

- für Beamtinnen = 8,5 Stunden täglich oder 88 Stunden innerhalb einer Doppelwoche (§ 9 Abs. 2 HmbMuSchVO)
- für Angestellte = 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden innerhalb einer Doppelwoche (§8 Abs. 2 MuSchG)

vorgeschrieben. In die Doppelwoche werden Sonntage eingerechnet. Die zulässige Höchstarbeitszeit darf **weder an einzelnen Tagen noch in der Doppelwoche** überschritten werden.

Lehrkräfte leisten entsprechend der Lehrerarbeitszeitverordnung der FHH vom 01.07.2003 in der Unterrichtszeit jedoch eine rechnerische wöchentliche Arbeitszeit von 46,57 Stunden, bei 5 Unterrichtstagen **9,31 Stunden** täglich. Dies stellt eine unzulässige Mehrarbeit i. S. d. Mutterschutzvorschriften dar. Die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten schwangeren Lehrerin ist demzufolge zu reduzieren.

Im konkreten Einzelfall ist eine Prüfung und Entscheidung durch die jeweilige Schulleitung notwendig, um die Reduzierung der Arbeitszeit auf tatsächlich 8,5 Zeitstunden täglich bzw. 88 sowie 90 Stunden in der Doppelwoche zu erreichen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die schwangere Lehrerin ist bei der Entscheidung der Schulleitung zur Reduzierung der Arbeitszeit mit einzubeziehen. Die Reduzierung der Arbeitszeit hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass die Unterrichtsverpflichtung zu reduzieren ist. Es können auch andere Arbeitszeitanteile, z. B. Pausenaufsichten, Vertretungsstunden, Funktionszeiten o. ä. reduziert werden.
- Ein Verzicht der Lehrerin auf die Reduzierung ist nicht möglich.
- Die Lehrerin darf nicht aufgefordert werden, ihre Unterrichtsvor- und Nachbereitung auf die Wochentage zu verteilen oder in die Ferien zu verlegen, um eine Überschreitung der Höchstgrenzen zu verhindern.
- Bei Durchführung jeglicher Konferenzen ist ebenso zu berücksichtigen, dass die tägliche Höchstarbeitsgrenze von 8,5 Stunden nicht überschritten wird, da derartige Veranstaltungen als Arbeitszeit gelten.

* * *